

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan
der Gemeinde Borchlen und der Stadt Bad Wünnenberg

68. Jahrgang

16. Februar 2011

Nr. 7 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|---|-------|
| 23/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 | 2 - 4 |
| 24/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über die Haushaltssatzung für das Jahr 2011 | 5 - 8 |
| 25/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz – über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und der Aufzucht von Masthähnchen in Altenbeken | 9 |

23/2011

**Haushaltssatzung
des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621 / SGV NW 202), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NW S. 306), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung am 21.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	387.700	EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	387.700	EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	413.513	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	359.500	EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
--	----------	------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	35.869	EUR
--	---------------	------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

16. Februar 2011

Nr. 7 S. 3

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die **Verbandsumlage** wird für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- 23,40 € je ha Forstbetriebsfläche
- 2,00 € je fm eingeschlagenen Derbholzes im Forstwirtschaftsjahr 2010

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 10.000 EUR betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreiten.

gez.
Eilbrecht
Vorsitzender
der Versammlung

gez.
Hofnagel
Mitglied
der Versammlung

gez.
Harms
Schriftführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung ist von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 01.02.2011 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Forstamtsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warburg, den 09.02.2011

gez. Eilbrecht
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

24/2011

**Haushaltssatzung
des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 646 / SGV NW 2021) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NW 2023) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat der Kreistag des Kreises Paderborn mit Beschluss vom 13.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	271.394.564 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	275.321.426 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	264.960.666 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	270.039.670 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.284.110 EUR
---	-----------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.581.550 EUR
---	-----------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **6.080.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **3.926.862 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 EUR**

festgesetzt.

§ 6

Der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage wird auf **49,5049 v. H.** der für das Haushaltsjahr 2011 geltenden Umlagegrundlagen (Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen der Gemeinden) festgesetzt.

§ 7

Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisjugendamtes wird von den Städten / Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gemäß § 56 Abs. 5 Kreisordnung NW eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von **18,3837 v. H.** der für diese Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen erhoben.

§ 8

Zur Deckung des Zuschussbedarfs der **Kreismusikschule** wird eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO erhoben, die sich 2011 unter Berücksichtigung von Abrechnungsbeträgen aus Vorjahren auf **370.106 EUR** beläuft. Herangezogen werden alle Städte und Gemeinden mit Ausnahme von Hövelhof und Paderborn. Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 50 v. H. des vorgenannten Zuschussbedarfes die Umlagegrundlagen gem. § 6 und für die weiteren 50 v. H. die von der Kreismusikschule für die Schüler der „betreuten“ Städte / Gemeinden geleisteten Wochenstunden (durchschnittlicher Wert, errechnet aus den Ist-Zahlen per 01.03. und 01.09.2010).

§ 9

Zu Deckung des Zuschussbedarfs der **Kreisfahrbücherei** wird eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO erhoben, die sich 2011 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre auf **191.160 EUR** beläuft. Herangezogen werden alle Städte und Gemeinden mit Ausnahme von Altenbeken, Bad Lippspringe, Borchlen, Hövelhof und Paderborn.

Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 25 v. H. des vorgenannten Zuschussbedarfes die Umlagegrundlagen gem. § 6 und für die weiteren 75 v. H. die Ausleihzahlen des Jahres 2009.

§ 10

Die Kreisumlage, die Umlagen für das Jugendamt und die Mehrbelastungen gem. § 56 Abs. 4 und 5 KrO sind in monatlichen Teilbeträgen von 1 / 12 jeweils zum 15. eines Monats fällig.

§ 11

Stellenplanvermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umzuwandeln“ (ku) werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

§ 12

Über- und außerplanmäßiger Aufwand bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne von § 83 II GO NRW erheblich, wenn der im Haushaltsplan veranschlagte Ansatz um mehr als 150.000 € überschritten wird. Aufwand bzw. Auszahlungen, die nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie mehr als 100 v. H. des Haushaltsansatzes ausmachen oder mindestens 15.000 € betragen.

Diese Wertgrenzen beziehen sich bei zuwendungsfinanzierten Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur auf den Eigenanteil des Kreises.

Mehraufwand bzw. Mehrauszahlungen, die aufgrund innerer Verrechnungen oder zur Verwendung zweckbestimmter Erträge bzw. Einzahlungen erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

gez.
Müller
Landrat

gez.
Wibbeke
Schriftführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 16.12.2010 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat nach Prüfung der Unterlagen mit Verfügung vom 02.02.2011 - 31.60 02 (7) - das Anzeigeverfahren nach § 53 Kreisordnung NRW (KrO) i.V.m. § 80 GO abgeschlossen und die Erhöhung des Umlagesatzes der allgemeinen Kreisumlage durch § 6 der Haushaltssatzung auf 49,5049 v.H. der für das Haushaltsjahr 2011 geltenden Umlagegrundlagen gem. § 56 Abs. 3 KrO genehmigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 10. Februar 2011 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, Zimmer 201, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO und der KrO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 03. Februar 2011

gez.
Müller
Landrat

24/2011

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Az. 63.4/01875-10-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG)
für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und der Aufzucht von
Masthähnchen in 33184 Altenbeken

Die Hähnchenmast Göke GbR, Schwaneyer Straße 26, 33184 Altenbeken-Buke, beantragt für den o. g. Standort in der Gemarkung Schwaney (Flur 5, Flurstück 197) die Genehmigung nach § 4 / 6 / 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten und Aufzucht von Masthähnchen.

Die v. g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP- pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 7.3.3 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Roth